

Gesetz

vom 12. November 1964

betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 17. Januar 1964;
auf Vorschlag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeines – Organisation

Art. 1 Zweck des Gesetzes

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt den Schutz der Gebäude gegen Brandgefahr und andere durch Naturgewalten verursachte Schäden.

² Es umfasst die Massnahmen zur Verhütung der Brände und anderer Schäden sowie diejenigen zur Brandbekämpfung.

Art. 2 Zwingende Geltung

¹ Den Privateigentümern ist ein Abweichen von den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, insbesondere von den Bauvorschriften, nur gestattet, soweit dies im Gesetz ausdrücklich zugestanden ist.

² Die zuständige Behörde ist ermächtigt, im Rahmen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung und zu den darin vorgesehenen Bedingungen Abweichungen zu gestatten.

Art. 3 Ausführungsorgane

Mit der Ausführung des Gesetzes sind beauftragt:

- a) der Staatsrat;
- b) der Oberamtman;

- c) der Gemeinderat;
- d) die lokale Feuerkommission;
- e) die Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt (nachstehend als Anstalt bezeichnet).

Art. 4 Der Staatsrat

Der Staatsrat hat die Oberaufsicht über die Feuerpolizei und die Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden. Im Einzelnen obliegt ihm:

- a) der Erlass der kantonalen Ausführungsverordnungen;
- b) die Erteilung der im Gesetz vorgesehenen Sonderbewilligungen und Abweichungen;
- c) ...
- d) die Erfüllung anderer Aufgaben, welche ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 5 Der Oberamtmann

Der Oberamtmann hat im Bezirk die Oberaufsicht über die Feuerpolizei und die Schutzmassnahmen gegen Elementarschäden. Im Einzelnen obliegt ihm Folgendes:

- a) Er erstattet dem Staatsrat und der Anstalt seinen Bericht in den durch das Gesetz und die Ausführungsverordnung vorgesehenen Fällen.
- b) Er entscheidet über die Organisation eines einheitlichen Brandbekämpfungsdienstes für zwei oder mehrere Gemeinden und über die Organisation von Feuerwehrcorps in privaten Unternehmen.
- c) Er verordnet nötigenfalls die Organisation eines Bewachungsdienstes oder die Aufbietung von Zivilpersonen für die Brand- oder Elementarschäden-Bekämpfung.
- d) Er verordnet die Koordinationsmassnahmen zwischen den Gemeinden.
- e) Er verordnet die durch die Privateigentümer selbst zu ergreifenden Schutzmassnahmen.
- f) ...
- g) Er urteilt über die im Gesetz unter Strafe gestellten Übertretungen.

Art. 6 Der Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a) sorgt für die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung auf dem Gemeindegebiet;
- b) ernennt eine lokale Feuerkommission von mindestens drei Mitgliedern;
- c) arbeitet das Gemeindereglement über den Feuerbekämpfungsdienst aus und bringt es zur Annahme;
- d) erstattet sein Gutachten in den im Gesetz vorgesehenen Fällen;
- e) verordnet im Notfall das Aufgebot von Zivilpersonen, Fahrzeugen und Pferden auf dem Gemeindegebiet.

Art. 7 Die lokale Feuerkommission

Die lokale Feuerkommission:

- a) überwacht die Vorsichtsmassnahmen gegen Brände und Elementarschäden;
- b) führt die in der Verordnung vorgesehenen Gebäudeinspektionen durch;
- c) prüft und begutachtet die Baugesuche unter dem Gesichtspunkt der Feuerpolizei und des Schutzes gegen die Naturgewalten;
- d) spricht die Feuerungsverbote aus.

Art. 8 Die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt

Die Anstalt:

- a) erteilt die im Gesetz und in den Verordnungen vorgesehenen Sonderbewilligungen;
- b) erstattet dem Oberamtmann und dem Staatsrat Bericht in den diesen Behörden zugewiesenen Entscheidungsfällen;
- c) ist Ausführungsorgan für alle Fragen bezüglich Verhütung und Bekämpfung der Brand- und Elementarschäden.

Art. 9 Kantonale Verordnung

¹ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die eingehenden Vorschriften betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden, insbesondere über:

- a) den Bau, die Ausstattung und die Benützung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen;
- b) die Klassierung und die Verwendung der Baumaterialien;
- c) die allgemeinen Vorbeugungsmassnahmen;
- d) den Kaminfegerdienst;

e) den Brandbekämpfungsdienst.

² Er kann die Anwendung der Normen, Richtlinien und Empfehlungen vorschreiben, die im Bereich des Brandschutzes von Fachorganisationen erlassen worden sind wie:

- Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF);
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA);
- Schweizerischer Elektrotechnischer Verein (SEV);
- Schweizerische Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe (CARBURA);
- Schweizerischer Verein der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW).

2. KAPITEL

Bau, Ausstattung und Benützung der Gebäude

Art. 10 Baugesuche

...

Art. 11 Standort

Der Standort, auf welchem ein Gebäude erstellt oder wiederaufgebaut werden soll, muss sich ausserhalb von Lawinenzügen, Erdbebenzonen, Felsstürzen, Steinschlägen, Überschwemmungen, Hochwasser und anderen Gefahrenzonen befinden.

Art. 12 Vollzugsvorschriften

¹ Die Ausführungsverordnung enthält die Vorschriften über den Bau, die Ausstattung und die Benützung der neuen und bestehenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, insbesondere über deren Art, Bestimmung und Grösse.

² Sie setzt insbesondere die Anforderungen fest bezüglich:

- a) der Lage und der Zugänglichkeit der Bauten;
- b) der Baustoffe, der Bauteile und der Tragwerke;
- c) der Brandabschnitte;
- d) der Fluchtwege;
- e) der haustechnischen Anlagen;

- f) der Einrichtungen und Massnahmen zum Schutz vor Brand und Blitz und deren Bekämpfung;
- g) der Klassifizierung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung und des Transports von gefährlichen Stoffen und Waren.

Art. 13-20

...

Art. 21 Abweichungen

Die Anstalt kann von den gesetzlichen Bestimmungen dieses Kapitels abweichen, wenn die Brandgefahr oder die von den Naturgewalten ausgehende Gefahr im Einzelfall derart vom Normalfall abweicht, dass die vorgeschriebenen Anforderungen ungenügend oder unverhältnismässig erscheinen.

3. KAPITEL

Allgemeine Vorbeugungsmassnahmen

Art. 22 Verwendung von gefährlichen Materialien und Apparaten

Jedermann hat im Umgang mit gefährlichen Materialien, Apparaten und Einrichtungen die nötige Vorsicht walten zu lassen.

Art. 23 Gebäudeunterhalt

¹ Jeder Eigentümer wie auch seine Mieter sind verpflichtet die Gebäude in gutem Zustand und in Ordnung zu erhalten, um die Gefahr von Bränden und Elementarschäden auf ein Minimum herabzusetzen.

² Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann zusätzliche Versicherungsprämien oder Ausschluss der Gebäude aus der Versicherung zur Folge haben oder im Schadenfall die Anwendung der Massnahmen gemäss Gesetz über die Gebäudeversicherung.

Art. 24 Feuerungsverbot

¹ Bei unmittelbarer Gefahr ordnet die lokale Feuerkommission das Feuerungsverbot über die mangelhaften Feuerstellen an.

² Der Betroffene kann innert zehn Tagen beim Oberamtmann Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Behörde es nicht anders bestimmt.

³ Die kantonale Verordnung umschreibt die Einzelheiten betreffend das Feuerungsverbot.

Art. 25 Verbesserungs- und Sicherungsarbeiten an Gebäuden

¹ Auf Antrag der Gemeinde und der Anstalt kann der Oberamtmann einen Gebäudeeigentümer veranlassen, an seinem Gebäude die nötigen Verbesserungs- und Sicherungsarbeiten zum Schutze gegen Brand- und Elementarschäden auszuführen.

² Kommt der Eigentümer der Aufforderung des Oberamtmannes innert der festgesetzten Frist nicht nach, so kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen; die Bezahlung wird durch ein gesetzliches Grundpfandrecht, ohne Grundbucheintrag, im Vorrang gegenüber allen eingetragenen Grundpfandverpflichtungen sichergestellt.

Art. 26 Allgemeine Schutzvorrichtungen

¹ Der Staatsrat kann einer Gemeinde oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Ausführung von besonderen Schutzvorrichtungen wie Stützmauern, Stauwehren, Dämmen, Kanalisationen usw. gegen Elementarschäden vorschreiben.

² Er verteilt die Kosten.

4. KAPITEL

Reinigung der Kamine

Art. 27 Reinigungspflicht

Die periodische Reinigung der Feuerstellen, Herde, Rohre, Kamine, Rauchkammern sowie aller Feuereinrichtungen ist für alle Eigentümer und Mieter obligatorisch.

Art. 28 Kaminfegerpatent

¹ Auf dem Kantonsgebiet können nur patentierte Kaminfeger oder unter ihrer Verantwortung stehende Arbeiter im Besitz eines Fähigkeitsausweises Reinigungsarbeiten an den Feuerstellen vornehmen.

² Zur Erlangung eines Kaminfegerpatentes sind notwendig:

- a) die bürgerliche Ehrenfähigkeit,
- b) der Ausweis über die eidgenössische Meisterprüfung,
- c) ein guter Leumund, erhärtet durch einen Strafregisterauszug und ein Leumundszeugnis der Wohngemeinde,

- d) der Nachweis über genügende Kenntnisse der kantonalen Gesetze und Verordnungen über die Feuerpolizei und das Bauwesen,
- e) imstande sein, den Betrieb persönlich zu leiten und die unter seiner Verantwortung ausgeführten Arbeiten selber nachzuprüfen.

³ Das Patent wird vom Polizeidirektor verliehen.

Art. 29 Kaminfegerkreis

¹ Der Kanton ist für den Kaminfegerreinigungsdienst in Kreise eingeteilt, deren Anzahl und Ausdehnung von der Anstalt festgelegt werden.

² Die Anstalt kann grossen Gemeinden die Bewilligung erteilen, das Gemeindegebiet in mehrere Kaminfegerkreise aufzuteilen und diese Kaminfegern verschiedener Kreise zu überlassen.

³ Den patentierten Kaminfegern werden die Kreise von der Anstalt zugeteilt, welche die Ansicht des Oberamtmannes einholt.

⁴ Ausnahmsweise kann der Kaminfegermeister, welcher den Anforderungen von Artikel 28 Bst. c) nicht mehr entspricht, während einer bestimmten Zeit und unter den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen Inhaber des Patentes bleiben. Auch die Witwe eines patentierten Kaminfegers kann während einer begrenzten Zeit und unter den im Ausführungsreglement festgelegten Bedingungen den Betrieb ihres Ehemannes weiter leiten.

Art. 30 Aufgaben des Kaminfegers

¹ Der Kaminfeger ist verantwortlich für die gute Ausführung seiner Arbeit sowie derjenigen seiner Untergebenen.

² Bei Feststellungen von Mängeln, insbesondere von solchen, welche eine drohende Brandgefahr darstellen, hat er die Pflicht, unverzüglich die lokale Feuerkommission und den Eigentümer zu benachrichtigen.

³ Bei schwerem Verschulden oder bei grober Verletzung seiner Berufs- und Amtspflichten kann die Anstalt dem Kaminfeger seinen Kreis und der Staatsrat ihm sein Patent entziehen, wobei die strafrechtliche Ahndung gemäss Artikel 50 und die Haftpflichtfolgen vorbehalten bleiben.

⁴ ...

Art. 31 Haftpflichtversicherung

¹ Der Kreiskaminfeger hat sich und seine Untergebenen gegen alle Folgen der Haftpflicht aus der Ausführung ihrer Arbeit zu versichern.

² Die Versicherungsbeträge werden von der Anstalt festgesetzt, der die Versicherungspolice vorzulegen sind.

Art. 32 Kaminfegertarif

¹ Der Staatsrat setzt den Kaminfegertarif fest, der im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

² Gegen Rechnungen für die Kaminreinigung kann beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

5. KAPITEL**Feuerbekämpfungsdienst****Art. 33** Organisation

Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten einen Feuerbekämpfungsdienst einzurichten, auszubilden und zu unterhalten.

Art. 34 Zusammenschluss mehrerer Gemeinden

Auf Vorschlag der Anstalt kann der Oberamtmann unter gewissen Bedingungen mehreren Gemeinden gestatten oder mehrere Gemeinden verpflichten, einen gemeinsamen Feuerlöschdienst zu organisieren.

Art. 35 Stützpunkte

¹ Die Anstalt kann Stützpunkte errichten, ausgerüstet mit Spezialgeräten, mit dem Auftrag, den Nachbargemeinden Hilfe zu leisten, wenn bei Schadenfällen die örtlichen Mittel nicht mehr genügen.

² Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungswege die Ausführungsbestimmungen und bestimmt die Beteiligung der bezeichneten Gemeinden an den Ausstattungs- und Betriebskosten.

Art. 36 Gemeindereglement

¹ Die Gemeinden erlassen ein Reglement über den Feuerbekämpfungsdienst.

² Dieses Reglement wird dem Oberamtmann zur Genehmigung unterbreitet, der die Stellungnahme der Anstalt einholt.

Art. 37 Ausrüstung - Material - Wasserreserven

¹ Die Gemeinden besorgen die Ausrüstungen der Feuerwehrmänner, das Material, die Geräte und die nötigen Räumlichkeiten.

² Sie beschaffen und unterhalten ihre Wasserreserven und Wasserbezugsstellen entsprechend den zu schützenden Objekten. Zudem

sind von den Gemeinden die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Feuerlöschdienst auf dem ganzen Gemeindegebiet sicherzustellen.

Art. 38 Spezialmassnahmen in Risikobetrieben

¹ Die Ausführungsverordnung legt die Massnahmen fest, die Inhaber von Risikobetrieben im personellen Bereich zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit zu treffen haben, wenn Brandgefahren, Personenbelegung oder Grösse des Betriebes es erfordern.

² Der Oberamtmann kann von diesen Betrieben die Bildung von Löschgruppen oder, wenn es die Verhältnisse erfordern, von Betriebsfeuerwehren verlangen; er holt vorgängig die Stellungnahmen der Gemeindebehörde und der Anstalt ein. Die Anstalt kann Betriebe, von denen eine besondere Brandgefahr ausgeht, ebenfalls verpflichten, sich einem Brandverhütungsdienst anzuschliessen.

Art. 39 Wachtdienst

¹ Der Gemeinderat kann Wachtdienste organisieren, namentlich Pikettdienste bei Sturmweather, grossen Trockenheiten, öffentlichen Veranstaltungen oder wenn besondere Umstände es erfordern.

² Der Oberamtmann kann diesen Wachtdienst für eine bestimmte Zeitspanne anordnen.

³ Der Gemeinderat bietet das Feuerwehrcorps auf: bei Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutschungen, Lawinen, Entgleisungen oder anderen Katastrophen.

⁴ Der Gemeinderat und der Oberamtmann sind ausserdem befugt, Zivilpersonen zur Unterstützung der Feuerwehrcorps aufzubieten.

Art. 40 Ausbildung der Feuerwehrcorps

Der Staatsrat kann die Feuerwehrausbildung dem kantonalen Feuerwehrcorpsverband übertragen, der im Einvernehmen mit der Anstalt Kurse durchführt.

Art. 41 Löschkosten

Die Rettungs-, Lösch- und Wacktkosten gehen bei Schadenfällen zu Lasten der Gemeinden. Bei Böswilligkeit oder grober Fahrlässigkeit können die Kosten vom Urheber oder Brandstifter zurückverlangt werden.

Art. 42 Brände ausserhalb des Gemeindegebietes

¹ Die Gemeinden sind gehalten, den Nachbarorten Hilfe zu bringen, wenn daselbst ein grosser Brand ausgebrochen ist und Hilfe angefordert wird.

² Die Gemeinden, die die Dienste anderer Gemeinden nachsuchen, haben die Kosten zu tragen.

³ Vereinbarungen unter den Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 43 Dienstpflicht

¹ Die in der Gemeinde ansässigen Männer und Frauen, gleich welcher Nationalität, können durch Einteilung in das Feuerwehrkorps verpflichtet werden, Feuerwehrdienst zu leisten.

² Diese Verpflichtung kann allen Männern oder allen Frauen auferlegt werden, die das 20. Altersjahr vollendet haben und noch nicht 52 Jahre alt sind. Im Bedarfsfall können die Altersgrenzen auf 18 und 60 Jahre festgesetzt werden.

Art. 44 Einteilung

¹ Die Gemeinden setzen nach ihren Bedürfnissen die Altersklassen fest, die zum Feuerwehrdienst eingezogen werden können.

² Zur Erhaltung des notwendigen Personenbestandes teilen sie in das Korps regelmässig genügend Männer und Frauen ein.

³ Niemand hat einen Anspruch auf Einteilung in das Feuerwehrkorps.

Art. 45 Feuerwehr-Ersatzabgabe

¹ Die dienstpflichtigen Männer und Frauen, die nicht zum Feuerwehrdienst eingeteilt sind, können verpflichtet werden, eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sowie die Kategorien von Personen, die von dieser Verpflichtung befreit werden können, werden von den Gemeinden festgesetzt.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindesteuern.

Art. 46 Dienst- und Abgabenbefreiung

...

Art. 47 Aufgebot von Fahrzeugen

Auf Begehren der Gemeindebehörde sind die Eigentümer von Fahrzeugen jeder Art sowie vom Pferden verpflichtet, diese für den Ernstfall oder zu Übungszwecken dem Feuerwehrkorps gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Art. 48 Aufgebot von Zivilpersonen

Der Oberamtmann, die Gemeindebehörden, die lokale Feuerkommission oder der Feuerwehrkommandant können im Ernstfall auch Personen für den Kampf gegen Brände oder Elementarschäden aufbieten, die nicht im Korps eingeteilt sind.

Art. 49 Versicherung der Feuerwehrmänner und der aufgegebenen Zivilpersonen

¹ Jede Gemeinde hat die Mitglieder ihres Korps bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins gegen erlittene Unfälle oder zugezogene Krankheiten anlässlich von Übungen, Schadenfall- und Wachtdiensten zu versichern.

² Die Anstalt versichert gegen Unfall bei Schadenfall- und Wachtdiensten die ersten freiwilligen Helfer und die aufgegebenen Zivilpersonen.

³ Die Anstalt deckt ebenfalls die Haftpflicht der Gemeinden bezüglich der Tätigkeit der Feuerwehrkorps, der ersten freiwilligen Helfer und der erforderlichen Zivilpersonen, sofern diese Haftpflicht durch die Gemeinde nicht oder nur ungenügend gedeckt ist.

⁴ Die privaten Anstalten versichern ihre eigenen Feuerwehren selbst.

5^{bis}. KAPITEL**Rechtsmittel****Art. 49a**

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Die Artikel 24 Abs. 2 und 32 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

6. KAPITEL

Strafbestimmungen

Art. 50 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz und die Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von 20 bis 2000 Franken geahndet.

² Wer den Feuerwehrdienst verweigert, wird mit einer Busse von 20 bis 500 Franken bestraft.

³ Anstifter und Mittäter machen sich wie ein Täter strafbar.

⁴ Bei Widerhandlungen durch eine juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft werden die Strafmassnahmen auf die Personen angewendet, die für dieselben gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 51 Verfahren

Die Busse wird vom Oberamtmann gemäss der Strafprozessordnung ausgesprochen.

Art. 52 Bussenverteilung

...

7. KAPITEL

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 53 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind sämtliche entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 22. November 1945 betreffend die Feuer- und Baupolizei.

Art. 54 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf Bauarbeiten anwendbar, für welche die Baubewilligung auf Grund der bisherigen Vorschriften erteilt worden ist, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes der Stand der Ausführungsarbeiten die Anpassung an die neuen Vorschriften ohne namhaften Schaden gestattet.

Art. 55 Inkrafttreten

Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt; er setzt es in Kraft.¹⁾

¹⁾ *Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1987 (StRB 9.1.1987).*